

2. Grenzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung

In diesem Abschnitt werden Fragen zur grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung behandelt. Zudem werden auch Fragen aus dem Strafgesetzbuch zu relevanten Fragestellungen beantwortet.

In diesem Zusammenhang werden auch Fragen zum Waffen- und Betäubungsmittelrecht betrachtet.

2.1 Allgemeine Fragen

Was ist die Funktion der Grenze?

Die Grenze bzw. die Grenzlinie hat eine Absperr- bzw. Filterfunktion.

Welche Behörden sind auch noch an den Grenzen eingesetzt bzw. können dort eingesetzt werden?

Eingesetzt sind bzw. werden neben der BPOL auch der Zoll, die Landespolizei sowie die Bundeswehr.

Die Aufgabe Grenzschutz wird durch die Entwicklung der EU beeinflusst! Warum?

Zwischen den Schengen-Staaten finden keine Grenzkontrollen statt. Die Staatsgrenzen können an jeder Stelle überschritten werden. Die Aufgabe Grenzschutz wird mittlerweile nicht nur von Deutschland allein, sondern grenzübergreifend durchgeführt (GUA, FRONTEX, Polizeiverträge, gemeinsame Streifen etc.).



Lernvideo zur Unterscheidung Binnengrenze/ Außengrenze

Für den Inhalt der durch QR-Codes verlinkten Seiten/Videos ist ausschließlich der Autor verantwortlich.

Wer ist Ausländer im Sinne des AufenthG?

Ausländer ist jede bzw. jeder, die/der nicht Deutsche(r) i. S. d. Art. 116 I GG ist (§ 2 I AufenthG).

Wer ist EU-Bürger?

EU-Bürger ist jeder, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) besitzt.

Zu beachten ist hier insbesondere das Freizügigkeitsgesetz/EU, welches auf EU-Bürger anwendbar ist. Dies ist ein nationales (deutsches) Gesetz.

Wer ist EWR-Bürger?

EWR-Bürger ist jeder, der die Staatsangehörigkeit von Norwegen, Island oder Liechtenstein besitzt. Merkbegriff: **NIL-Staaten!**

Gemäß § 12 Freizügigkeitsgesetz/EU – abgekürzt FreizügG/EU – gilt das FreizügG/EU auch für Staatsangehörige der EWR-Staaten und ihre Familienangehörigen.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Schweizer genannt werden. Diese fallen nicht unter das FreizügG/EU. Dieser Personenkreis hat aber Freizügigkeitsrechte gemäß dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU.

Wer ist Drittstaatsangehöriger?

Drittstaatsangehöriger ist jede Person, die weder Unions-/EWR-Bürger noch Staatsangehöriger der Schweiz ist und kein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht in Anspruch nehmen kann. Die Definition findet sich in Art. 2 Nr. 6 des Schengener Grenzkodex (SGK).

Was versteht man unter dem primären, was unter dem sekundären Gemeinschaftsrecht?



Umfasst die **Grundordnung der EU** (Regelung der Arbeitsweise und Zuständigkeiten)

- EU-Gründungsverträge und Änderungsverträge
- **Beispiel:** Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV oder AEU-Vertrag)

Abgeleitetes Recht
(verschiedene Rechtsakte)

1. **Verordnungen (gelten unmittelbar)**
2. Richtlinien (müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden)
3. Beschlüsse (unmittelbar anzuwendende Einzelfallregelung),
4. Empfehlungen,
5. Stellungnahmen (beides sind unverbindliche Äußerungen)

Primäres und sekundäres Gemeinschaftsrecht

Merke:

Die Verordnungen der EU, z. B. die sog. EUVisaVO, gelten unmittelbar und müssen nicht in nationales Recht umgesetzt werden.

Was ist der Unterschied zwischen der Passbesitzpflicht und der Passmitführungspflicht?

Passbesitzpflicht	Passmitführungspflicht
Der Ausländer muss über einen gültigen, für ihn ausgestellten Pass verfügen (§ 3 I AufenthG).	Eine Mitführungs pflicht besteht gem. § 13 I S. 2 AufenthG nur für den Grenzübertritt.
Kann er diesen Pass nicht entsprechend beibringen ... <ul style="list-style-type: none">• bei Vorsatz: Straftatverdacht gem. § 95 I Nr. 1 bzw. Nr. 3 AufenthG• bei Fahrlässigkeit: Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gem. § 98 I AufenthG	Bei Vorsatz/Fahrlässigkeit: <ul style="list-style-type: none">• Verdacht einer Ordnungswidrigkeit gem. § 98 III Nr. 3 AufenthG → Dies gilt auch beim Überschreiten der Binnengrenzen.

Welche Aufenthaltstitel kennen Sie?

Gemäß § 4 I S. 2 AufenthG werden die Aufenthaltstitel erteilt als

- Visum im Sinne des § 6 I Nr. 1 und III (AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG),
- Blaue Karte EU (§ 18b II AufenthG)
- ICT-Karte (§ 19 AufenthG),
- Mobile ICT-Karte (§ 19b AufenthG),
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG),
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU (§ 9a AufenthG).

Welche Visa-Arten kennen Sie?

Visum der Kategorie A 	Dieses Visum berechtigt nicht zur Einreise , sondern nur zur Durchreise durch die internationalen Transitzonen eines oder mehrerer Flughäfen der Mitgliedstaaten während einer Zwischenlandung (s. auch § 6 I Nr. 2 AufenthG).
Visum der Kategorie C (Schengen-Visum)	Dieses Visum wird nach den Bestimmungen des Visa-kodex erteilt. Es gilt für kurzfristige Aufenthalte im Schengen-Gebiet von max. 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen . Es spielt dabei keine Rolle, von welchem Schengen-Staat dies erteilt wurde (s. auch § 6 I Nr. 1 AufenthG)
Visum der Kategorie C-Transit (Schengen-Visum)	Dieses Visum wird für Zwecke der Durchreise durch das Schengen-Gebiet erteilt. Die zulässige Aufenthaltsdauer entspricht der geplanten Dauer der Durchreise (s. auch § 6 I Nr. 2 AufenthG).
Visum der Kategorie D (nationales Visum)	Dieses Visum wird für längerfristig geplante Aufenthalte (länger als 90 Tage) erteilt. Es berechtigt, sich nach rechtmäßiger Einreise frei im Hoheitsgebiet aller Schengen-Staaten zu bewegen, soweit die Voraussetzungen des Art. 6 I SGK vorliegen (s. auch Art. 19 I SDÜ).

Was ist eine Grenzübertrittsbescheinigung?

Für die Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) gibt es im AufenthG keine entsprechende Rechtsgrundlage. Die GÜB ist kein Aufenthaltstitel. Mithilfe der GÜB werden Drittstaatsangehörige – unter Bestimmung einer Frist – zur Ausreise aufgefordert. Bei erfolgter Ausreise wird die GÜB bei der zuständigen Grenzpolizei abgegeben.

Was ist eine Fiktionsbescheinigung?

Unterscheide zwischen:

Fiktionsbescheinigung gem. § 81 IV AufenthG	Fiktionsbescheinigung gem. § 81 III AufenthG
--	---

Die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 IV AufenthG ist eine Bescheinigung, die einem Ausländer ausgestellt wird, wenn dieser die Verlängerung seines Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt hat. Ausgenommen sind in diesem Zusammenhang Visa nach § 6 I AufenthG.

Die Fiktionsbescheinigung gem. § 81 III AufenthG ist eine Bescheinigung, die einem Ausländer ausgestellt wird, wenn sich dieser ohne Aufenthaltstitel rechtmäßig in Deutschland aufhält und einen Aufenthaltstitel beantragt. Diese Fiktionsbescheinigung berechtigt nicht zur Einreise nach Deutschland und in andere Schengen-Mitgliedsstaaten.

Wird der Antrag nach Ablauf der erlaubnisfreien Aufenthaltsstage gestellt, entfaltet der Antrag lediglich eine Aussetzung der Abschiebung.

Nennen Sie deklaratorische Aufenthaltstitel mit der dazugehörigen Rechtsgrundlage!

- Aufenthaltskarte für Familienangehörige von Unionsbürgern (§ 5 FreizügG/EU)
- Daueraufenthaltskarte (§ 5 VI FreizügG/EU)
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer und ihre Familienangehörigen (§ 28 AufenthV)
- Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung für Asylbewerber (§ 63 I AsylVfG)
- Aufenthaltserlaubnis für assoziationsrechtlich begünstigte türkische Staatsangehörige gem. § 4 V AufenthG